

Checkliste Zollgebiet der Europäischen Union



Das Zollgebiet der Europäischen Union bildet einen einheitlichen Wirtschaftsraum, in dem das gemeinsame Zollrecht der Europäischen Union (Unionszollkodex) gilt. Es umfasst grundsätzlich die Hoheitsgebiete aller 27 Mitgliedstaaten. Hiervon bestehen jedoch Ausnahmen: Bestimmte Sondergebiete gehören zum Zollgebiet der Union, während einzelne Überseegebiete und assoziierte Gebiete davon ausgeschlossen sind.

Das Zollgebiet der Union ist daher nicht vollständig mit dem politischen Hoheitsgebiet der Europäischen Union identisch. Einige Gebiete, die staatsrechtlich zu einem EU-Mitgliedstaat gehören, gelten zollrechtlich als Drittgebiete und unterliegen somit nicht den Vorschriften des Unionszollrechts.

Vom Zollgebiet der Europäischen Union ist das Steuergebiet zu unterscheiden. Während das Zollgebiet den freien Warenverkehr innerhalb der Union sowie die Erhebung von Zöllen und Einfuhrabgaben an den Außengrenzen regelt, bestimmt das Steuergebiet den räumlichen Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern. Obwohl sich Zoll- und Steuergebiet in vielen Fällen überschneiden, bestehen insbesondere in verschiedenen Sondergebieten der EU Unterschiede. Dadurch können Gebiete zum Zollgebiet der Union gehören, ohne Teil des Mehrwertsteuer- oder Verbrauchsteuergebiets zu sein, oder umgekehrt.

Die Checkliste auf den folgenden Seiten stellt das Zollgebiet der Europäischen Union zusammenfassend dar.

Ich freue mich auf Vernetzung mit Ihnen



Das Zollgebiet der Europäischen Union

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	"Intrastat" oder "Zoll"	Status	Anmeldeart Zollanmeldung
Belgien		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Bulgarien		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Dänemark	Färöer Inseln Grönland	Intrastat Zoll Zoll	EU ⁹⁾ Drittland ⁷⁾ Drittland ⁷⁾	keine EX EX
Deutschland	Helgoland (kein Drittland nach § 2 (8) AWG) Büdingen	Intrastat Intrastat Zoll	EU ⁹⁾ Drittland ⁷⁾ Drittland ⁷⁾	keine keine EX
Estland		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Finnland	Aland-Inseln	Intrastat Zoll	EU ⁹⁾ Drittgebiet ⁸⁾	keine CO
Frankreich	Überseeische Départements ¹⁾ Überseeische Gebiete ²⁾ und Gebietskörperschaften ³⁾	Intrastat Zoll Zoll Zoll	EU ⁹⁾ Drittgebiet ⁸⁾ Drittland ⁷⁾ Drittland ⁷⁾	keine CO EX EX
Griechenland	Berg Athos	Intrastat Zoll	EU ⁹⁾ Drittgebiet ⁸⁾	keine CO
Irland		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Italien	ital. Ufer des Luganer Sees Livigno Campione d'Italia	Intrastat Zoll Zoll Zoll	EU ⁹⁾ Drittland ⁷⁾ Drittland ⁷⁾ Drittland ⁷⁾	keine EX EX EX
Kroatien		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Lettland		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Litauen		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Luxemburg		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Malta		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Niederlande	Aruba, Bonaire, Curaçao, Sint-Maarten, Saba, Sint Eustatius	Intrastat Zoll	EU ⁹⁾ Drittland ⁷⁾	keine EX
Österreich		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Polen		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Portugal inkl. Azoren und Madeira		Intrastat Intrastat	EU ⁹⁾ EU ⁹⁾	keine keine
Rumänien		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Schweden		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Slowakei		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Slowenien		Intrastat	EU ⁹⁾	keine

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	"Intrastat" oder "Zoll"	Status	Anmeldeart Zollanmeldung
Spanien	Balearen ⁴⁾ Kanarische Inseln ⁵⁾ Ceuta und Melilla	Intrastat Intrastat Zoll Zoll	EU ⁹⁾ EU ⁹⁾ Drittgebiet ⁸⁾ Drittland ⁷⁾	keine keine CO EX
Tschechien		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Ungarn		Intrastat	EU ⁹⁾	keine
Zypern	Nordzypern ¹⁰⁾	Intrastat Zoll	EU ⁹⁾ Drittland ⁷⁾	keine EX
Übrige europäische Gebiete	Andorra Liechtenstein Monaco ¹¹⁾ San Marino Vatikanstadt	Zoll Zoll Intrastat Zoll Zoll	Drittland ⁷⁾ Drittland ⁷⁾ EU ⁹⁾ Drittland ⁷⁾ Drittland ⁷⁾	EX EX keine EX EX

Anmerkungen

¹⁾ Martinique, Mayotte, Guadeloupe, Guayana (Franz.), Réunion

²⁾ Neukaledonien, Polynesien, Wallis, Futuna

³⁾ St. Barthélemy, St. Pierre, Miquelon, französische Südgebiete (Antarktis)

⁴⁾ Mallorca, Menorca, Formentera, Ibiza

⁵⁾ Fuerteventura, Gomera, Gran Canaria, Hierro, Lanzarote, La Palma, Teneriffa

⁷⁾ Drittland: Gebiete, die nicht zum Zollgebiet und damit auch nicht zum Umsatzsteuergebiet der Gemeinschaft gehören

⁸⁾ Drittgebiete: Gebiete, die zwar zum Zollgebiet aber nicht zum Umsatzsteuergebiet gehören (Drittgebiete)

⁹⁾ EU: umsatzsteuerrechtliches Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Abs. 2a Satz 2 Umsatzsteuergesetz)

¹⁰⁾ Nordzypern: der Teil der Insel, in dem die Regierung keine tatsächliche Kontrolle ausübt - also der nördliche (türkische) Teil Zyperns

¹¹⁾ Monaco gehört zum umsatzsteuerrechtlichen Gemeinschaftsgebiet (§ 1 Abs. 2a Satz 2 Umsatzsteuergesetz)

Hinweise zu Lieferungen in zoll- und steuerrechtliche Sondergebiete

Das Zollgebiet der Europäischen Union deckt sich nicht vollständig mit den Hoheitsgebieten ihrer Mitgliedstaaten. Einige Gebiete gehören zwar staatsrechtlich zu einem EU-Mitgliedstaat, sind jedoch ganz oder teilweise vom Zollgebiet, vom Mehrwertsteuergebiet oder vom Verbrauchsteuergebiet der Union ausgenommen. Für Warenbewegungen in diese Gebiete gelten daher besondere zoll- und steuerrechtliche Vorschriften.

Lieferungen in Gebiete außerhalb des Zoll- und Steuergebiets

Werden Waren in Gebiete geliefert, die weder zum Zollgebiet noch zum Mehrwertsteuergebiet der Europäischen Union gehören, sind diese Lieferungen zoll- und umsatzsteuerrechtlich wie Ausfuhren in ein Drittland zu behandeln.

Für solche Warenbewegungen ist eine Ausfuhranmeldung bei der Zollverwaltung erforderlich. Umsatzsteuerlich handelt es sich um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung, sofern die Voraussetzungen des Umsatzsteuergesetzes erfüllt und der erforderliche Ausfuhrnachweis erbracht werden.

Lieferungen in Gebiete außerhalb des Steuergebiets

Einige Gebiete gehören zwar zum Zollgebiet der Europäischen Union, sind jedoch vom Mehrwertsteuer- und/oder Verbrauchssteuergebiet ausgenommen. Auch bei Lieferungen in diese Gebiete ist eine Ausfuhranmeldung erforderlich, obwohl die Waren das Zollgebiet der Union nicht verlassen.

Die Lieferung kann als steuerfreie Ausfuhrlieferung behandelt werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorliegen.

Nachweis des Unionscharakters

Da die Waren innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union befördert werden, muss ihr Unionscharakter nachgewiesen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass bei der Einfuhr in ein steuerrechtliches Sondergebiet keine Drittlandszölle erhoben werden.

Der Nachweis des Unionscharakters erfolgt grundsätzlich durch das elektronische Proof of Union Status System (PoUS). Bei Sendungen mit einem Warenwert von bis zu 15.000 Euro kann anstelle des PoUS auch eine Handelsrechnung verwendet werden. Die Rechnung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Versenders beziehungsweise des Beteiligten, soweit er nicht der Versender ist
- die zuständige Zollstelle
- Anzahl, Art, Zeichen und Bezugsnummern der Packstücke
- Bezeichnung der Waren
- Bruttogewicht in Kilogramm
- Wert der Waren
- gegebenenfalls die Containernummern
- die Kurzbezeichnung "T2L" oder "T2LF"
- handschriftliche Unterschrift des Beteiligten

Die Rechnung darf sich dabei nur auf Unionswaren beziehen.

Warenverkehr mit Andorra und San Marino

Mit den Staaten Andorra und San Marino bestehen Zollabkommen mit der Europäischen Union, die in weiten Bereichen den zollfreien Warenverkehr ermöglichen.

Dabei gelten jedoch Ausnahmen:

- Andorra: Die Zollunion umfasst grundsätzlich Industriewaren. Agrarerzeugnisse und verarbeitete Agrarprodukte (Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems) sind von der Zollunion ausgenommen.
- San Marino: Die Zollunion gilt grundsätzlich für Waren des Zollarifs.

Trotz der bestehenden Zollabkommen ist für Lieferungen nach Andorra und San Marino grundsätzlich eine Ausfuhranmeldung abzugeben. Diese dient zugleich als Ausfuhrnachweis für umsatzsteuerliche Zwecke, sofern der Ausgang der Waren aus dem Zoll- und Steuergebiet der Union durch die zuständige Zollbehörde – bei Andorra die französische oder spanische Zollverwaltung, bei San Marino die italienische Zollverwaltung – bestätigt wird.

Auch in diesen Fällen ist der Ausfuhrnachweis Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung.

Anmeldeart „CO“ in der Zollanmeldung

In der Ausfuhranmeldung sind die Sondergebiete mit der Anmeldeart „CO“ und dem folgendem Bestimmungsland-Code anzumelden:

- Frankreich (FR) für die Gebiete Guadeloupe, Réunion, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte, Saint Martin
- Spanien (ES) für das Gebiet der Kanarischen Inseln
- Griechenland (GR) für das Gebiet Berg Athos
- Finnland (FI) für das Gebiet der Åland Inseln

Eine Warenlieferung in die in der Tabelle mit „EU“ gekennzeichneten Gebiete stellt eine innergemeinschaftliche Lieferung dar, für welche auf Grund der Warenverkehrsfreiheit innerhalb der EU steuerrechtliche Vorschriften, jedoch keine Zollförmlichkeiten zu beachten sind.

Impressum

Diese Checkliste ist eine Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Contradius

Inh. Stefan Schuchardt e. K.
Im Graben 18
34292 Ahnatal

Telefon: 0 56 09/ 80 97 51
Telefon: 0 56 09/ 80 97 52
E-Mail: info@contradius.de

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt
Ahnatal, 01.07.2026

